

Köhlbrandquerung (KBQ)

Oberflächensondierung wasserseitig Rugenberger Hafen und Vorhafen

Teil B

Bemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Auftraggeber:



ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1
20457 Hamburg
im Namen und für Rechnung der Hamburg Port Authority AöR

Hamburg, 06.08.2026

Inhalt	Seite
1 Veranlassung/Aufgabenstellung	1
2 Allgemeine Standortangaben	1
2.1 Lage und Besitzverhältnisse	1
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebiets	1
2.3 Flächen- und Gewässerentwicklung nach Kriegsende	2
2.4 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse	2
2.4.1 Baugrundsichtung	2
2.4.2 Gezeiten und Sturmfluten	3
2.4.3 Gewässerströmung	3
2.5 Leitungen	3
3 Kampfmittelverdacht/Kampfmittelverdachtshorizont	3
4 Sondierziel	4
5 Anforderungen an Gerät und Personal	4
5.1 Erlaubnisse und Befähigungen	4
5.2 Technische Anforderungen	4
6 Auszuführende Arbeiten	5
6.1 Koordination	5
6.2 Vermessungsarbeiten	5
6.3 Oberflächensondierung	6
6.4 Dokumentation/ Berichtswesen	6
6.4.1 Räumstellenabmeldung und Kampfmittelfreigabe	6
6.4.2 Abschlussbericht	7
7 Kalkulationsgrundlagen	8
7.1 Allgemeine Ausführungsgrundsätze	8
7.1.1 Gesetze und Technische Regelwerke	8
7.1.2 Sicherheit und Gesundheit	9
7.1.3 Berücksichtigung nautischer Belange und Sperrungen	10
7.2 Örtliche Bauüberwachung des AG	11

Anlagenverzeichnis

Anlage-Nr.	Inhalt
1	Übersichtsplan
2	Lageplan Luftbildauswertung und Sondierfelder
3	Luftbildauswertung 24_01429_1
4.1	Lageplan Sondierfelder
4.2	Lageplan Sondierfelder und Peilplan 2023
4.3	Lageplan tiefsteTiefen
4.4	Lageplan tiefsteTiefen und UK-Bombenhorizont
4.5	Lageplan UK-Bombenhorizont
4.6	Lageplan RBH Peilplan 1940
4.7	Lageplan RBH Peilplan 1981
4.8	Lageplan RBH Peilplan 2025/2026
4.9	Lageplan Köhlbrand Peilplan 1941
5	Baugrundgutachten
6	Merkblatt zur Durchführung von Vermessungs- und Peilarbeiten
7	Gewässerkundliche Informationen

1 Veranlassung/Aufgabenstellung

Die Köhlbrandbrücke ist eine der wichtigsten Verkehrsverbindungen im Hamburger Hafen und verbindet die Elbinsel Wilhelmsburg mit der Bundesautobahn A7. Die Schrägseilbrücke hat eine prognostizierte wirtschaftliche und technische Lebensdauer bis 2030. Die Hamburg Port Authority AöR (HPA) plant für die Aufrechterhaltung der Haupthafenroute den Neubau der Köhlbrandquerung (KBQ) in Form einer Brücke.

Durch das geplante Bauvorhaben wird auch der Rugenberger Hafen und der Vorhafen der Rugenberger Schleuse in Anspruch genommen (s. Anlage 1). Nach Luftbildauswertung BIS/F046-24/01429_1 der Gefahrenerkundung Kampfmittel (GEKV) vom 23.06.2024 besteht für den Baubereich in Teilen Kampfmittelverdacht (s. Anlage 2 und 3). Gemäß Kampfmittelverordnung der FHH vom 01.10.2014 §6 sind vor Baubeginn mindestens geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Aus diesem Grunde sollen Teile des Rugenberger Hafens mittels EDV-gestützter Sondierung der Gewässersohle auf im Untergrund potentiell vorhandene Kampfmittel untersucht werden.

2 Allgemeine Standortangaben

2.1 Lage und Besitzverhältnisse

Die zu untersuchenden Flächen im Bereich Rugenberger Hafen sind in Anlage 4.1 dargestellt. Es handelt sich um zwei durch eine Schleuse räumlich voneinander getrennte Flächen. Die westliche Teilfläche Rugenberger Hafen hat eine Größe von rd. 1,8 ha, die östliche Teilfläche Köhlbrand eine Größe von rd. 0,8 ha. Die Gesamtfläche beträgt rund 2,6 ha. Sie liegen im Bezirk Hamburg Mitte, Stadtteil Waltershof und befinden sich im Eigentum bzw. unter Verwaltung der Hamburg Port Authority AöR.

Der Rugenberger Hafen liegt zwischen Waltershofer Hafen und dem Köhlbrand. Der Zugang zum Köhlbrand erfolgt über die Rugenberger Schleuse. Die Uferböschungen besitzen i.d.R. ein Gefälle von 1:3 bis 1:2 und sind mit Wasserbausteinen bis etwa -2,5m NHN gesichert.

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebiets

Der Rugenberger Hafen wird als Schutenliegeplatz und als Standort für eine LNG-Hybridbarge genutzt. Die östliche Untersuchungsfläche liegt im Vorhafen der Rugenberger Schleuse, der als Wartebereich für die Schleusung dient.

2.3 Flächen- und Gewässerentwicklung nach Kriegsende

Gemäß den historischen Peilplänen (siehe Anlagen 4) bestand der Rugenberger Hafen einschl. der Schleusenanlage bereits während des 2. Weltkriegs.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Geländemorphologie nach 1945 beschrieben.

- Die Höhe der Gewässersohle zu Kriegszeiten hat sich bis heute kaum verändert.
- Der Rugenberger Hafen wurde regelmäßig bis zur heutigen Zeit mittels Baggerung unterhalten, um die Schiffbarkeit der Liegeplätze sicher zu stellen.
- Gemäß Peilplan von 1940 (s. Anlage 4.6) lag die Gewässersohle im zentralen Bereich des Rugenberger Hafens bei rd. -4,7 mNHN (Sollprofil). Der Vorhafen besaß 1941 demgegenüber eine Gewässertiefe von -3,7 bis -4,7 mNHN.

Fazit:

Im Untersuchungsbereich ist es sowohl zu nachkriegszeitlichen Auftragungen (Aufschlickung) wie auch zu Abtragungen der Gewässersohle gekommen. Die Nachfolgende Tabelle fasst die Gewässersohlenentwicklung Bereichsweise grob zusammen:

Tabelle 1: Orientierende Übersicht der Gewässersohlenentwicklung

Bereich	1940/1941	Heute	Delta
	mNHN	mNHN	m
Sondierfeld Rugenb. Hafen	-4,7	-2,7 bis -5,0	0,0 bis 2,0 Auftrag
Sondierfeld Vorhafen	-3,7 bis 4,7	-3,7 bis -5,7	0,0 bis 1,0 Abtrag

2.4 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse

2.4.1 Baugrundsichtung

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurden die Baugrundaufschlüsse der Hamburg Port Authority (HPA) herangezogen (s. Anlage 5). Generalisierend werden für den Untersuchungsbereich folgende, für die Kampfmitteluntersuchungen relevanten, Schichtkomplexe zusammengefasst (von oben nach unten):

- Schlick mit tlw. Sandlagen
- Gewachsene Sande

Im Bereich des Schlicks ist generell mit anthropogenen Beimengungen in Form von Metallschrott, Bauschuttresten etc. zu rechnen.

2.4.2 Gezeiten und Sturmfluten

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der Hafenpolder und Hauptdeichlinie und ist somit nicht hochwassersicher. Für die Durchführung von Kampfmitteluntersuchungen sind dementsprechend die Tide- und Sturmflutereignisse zu beachten (s. Anlage 7).

Für den Pegel St. Pauli sind folgende Werte für die 5-Jahres-Reihe 2019 bis 2023 aufgelistet:

HThw	NHN +5,87 m
NThw	NHN -0,44 m
HTnw	NHN +1,68 m
NTnw	NHN -3,50 m
MThw	NHN +2,15 m
MTnw	NHN -1,67 m

Der mittlere Tidenhub beträgt ca. 3,82 m. Als Sturmflutzeit ist der Zeitraum vom 15.09. bis 31.03. eines Jahres zu berücksichtigen.

2.4.3 Gewässerströmung

Im Rugenberger Hafen treten tidebedingte Strömungsrichtungswechsel und Strömungsgeschwindigkeiten auf.

2.5 Leitungen

Den Rugenberger Hafen quert von Nord nach Süd ein Telekommunikationskabel. Weitere Leitungen sind im Rugenberger Hafen nicht bekannt. Zudem quert ein Siel DN 3000 die Fläche in Nordost-Südwest-Richtung. Des Weiteren verläuft innerhalb der Sondierfläche eine Dampftrasse. Weitere Leitungen sind nicht bekannt.

Die Sondierfläche Köhlbrand wird von einem Siel in Nordost-Südwest-Richtung gequert. Weitere Leitungen sind nicht bekannt.

3 Kampfmittelverdacht/Kampfmittelverdachtshorizont

Das Hafengebiet wurde während des 2. Weltkrieges mit unterschiedlicher Intensität bombardiert. Für den Untersuchungsbereich besteht gemäß Stellungnahme der GEKV Kampfmittelverdacht in Form von Abwurfmunition (Bombenblindgängerverdacht).

Anhand der Entwicklung der Geländeoberkante (GOK) aus den Peildaten seit Kriegsende (s. Anlagen 4.6 bis 4.9) ergibt sich i.d.R. für den Rugenberger Hafen und den Vorhafen zur Kriegszeit eine Mindestwasserüberdeckung von 4 m. Gemäß Arbeitsanweisung Kampfmittel (A-KM) – Relevanter Bodeneingriff „A-KM2“ (s. Anlage 8) ergibt sich demnach ein planerischer Kampfmittelhorizont der HPA von 2,5 m unter Gewässersohle 1940/1945. Ausnahmen bilden der südliche Bereich des Sondierfelds Rugenberger Hafen und der

westliche Bereich des Sondierfelds Vorhafen. Die Unterkanten planerisch ermittelten Bombenhorizonts sind in Anlage 4.4 und 4.5 dargestellt.

4 Sondierziel

Ziel ist die dauerhafte Aufhebung des Kampfmittelverdachts und Herbeiführung der **tiefenunbeschränkten Kampfmittelfreiheit** gemäß § 8 KampfmittelVO HH mittels EDV-gestützter Oberflächensondierung der Gewässersohle auf einer Fläche mit einer Gesamtgröße von rd. 2,6 ha.

Eine Ausnahme vom o.g. Räumziel bildet der Vorhafen der Rugenberger Schleuse. Aufgrund der Lage der Gewässersohle um 1945 kann hier nur in Teilen eine tiefenunbeschränkte Kampfmittelfreiheit mittels Oberflächensondierung erreicht werden. Die Durchführung der Arbeiten hat entsprechend der Vorgaben der aktuellen TA KRD HH sowie der Arbeitshilfen Kampfmittel (A-KM) der HPA zu erfolgen (s. Anlagen 8 und 9).

Die Freigabeflächen des AN haben mit einer Überlappung von mind. 0,5 m in die freigegebenen Flächen Dritter zu reichen. Es ist sicherzustellen, dass die durch den AN freigegebenen Flächen lückenlos an die bereits durch Dritte freigegebenen Flächen anschließen. Die Grundsätze der A-KM 3, hier insbesondere Punkt 6 (s. Anlage 9), sind zu beachten und anzuwenden.

Die Arbeiten sind gemäß TA-KRD Hamburg 2026 auszuführen.

5 Anforderungen an Gerät und Personal

5.1 Erlaubnisse und Befähigungen

Entsprechende Anforderungen in im Vordruck zur Eignung festgelegt.

5.2 Technische Anforderungen

Zur Überprüfung des Untergrundes auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern sind wasserseitige EDV-gestützte passive (Geomagnetik) Oberflächensondierungen durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Oberflächensondiersysteme während der wasserseitigen Messungen nicht höher als 1 m über Gewässergrund geführt werden.

Die Anforderungen an die Sondiertechnik sind in Teil A (Leistungsverzeichnis) aufgeführt. Mit dem Angebot ist eine Eigenerklärung einzureichen, welche Sondiertechnik eingesetzt wird und dass diese die für die Leistungserbringung erforderlichen Anforderungen erfüllt.

6 Auszuführende Arbeiten

6.1 Koordination

Der AN hat aktiv unter Mithilfe des AG Kontakt zu den Anliegern im Untersuchungsgebiet (z.B. HPA) zu suchen und sich mit diesen bzgl. z.B. der Liegezeit von Schiffen, Schiffsbewegungen u.ä. abzustimmen.

Der AN hat Sorge zu tragen, dass ein störungsfreies, fortlaufendes Arbeiten ohne Unterbrechungen gewährleistet ist.

Sämtliche Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung sind vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abzustimmen und zu koordinieren. Der Arbeitsbeginn vor Ort ist dem AG mit mindestens 5 Arbeitstagen Vorlauf förmlich und schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat bei der Auswertung der Oberflächensondierung vorhandene Eisen- und Stahleinbauten (z.B. Dalben, Auslässe in Böschung) mit den Messergebnissen abzugleichen und bei der Interpretation der Messergebnisse zu berücksichtigen und darzustellen. Bereiche mit aufgrund von festgemachten Schiffen fehlenden Ergebnissen sind als solche zu kennzeichnen.

Der AN ist verpflichtet, frühzeitig sämtliche Arbeiten bei den zuständigen Stellen anzumelden, abzustimmen und zu koordinieren sowie die spezifischen Sicherheitsregeln und -maßnahmen zum Arbeitsschutz und Schutz von anderen Nutzern im Baufeld gewissenhaft umzusetzen. Der Aufwand für die Koordination und die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen ist in die LV-Position „Koordination“ einzurechnen.

Die Teilnahme des verantwortlichen Räumstellenleiters des AN bzw. in Urlaubs- oder Krankheitszeiten seines Vertreters, an Baubesprechungen auf der Baustelle oder beim AG ist Pflicht und vom AN in die Preise einzukalkulieren.

6.2 Vermessungsarbeiten

Die erforderlichen Vermessungsarbeiten zur Lokalisierung der Verdachtspunkte, für die Erstellung von Aufmaßen zur Abrechnung sowie zur Erstellung der Revisionszeichnungen sind grundsätzlich Sache des Auftragnehmers.

Der mit den Vermessungen verbundene Aufwand ist in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen. Die Durchführung von vermessungstechnischen Aufmaßen hat der AN mit mindestens drei Arbeitstagen Vorlauf schriftlich anzuzeigen.

Es ist Sache des AN, die für die Absteckung und Vermessung notwendigen Bezugspunkte herzustellen.

6.3 Oberflächensondierung

Im ersten Schritt ist die gesamte Sondierfläche mittels EDV-gestütztem, passivem Magnetometersystem bis 6,0 m unter Gewässersohle zu sondieren. Nicht auswertbare Flächen, oder Bereiche mit Anomalien sind anschließend elektromagnetisch ebenfalls bis 6,0 m unter Sohle nachzusondieren.

Ziel ist durch die Verrechnung beider Sondierv Verfahren eine möglichst große Fläche tiefenunbeschränkt kampfmittelfrei gegeben zu können und die Anzahl der zu bergenden Anomalien auf ein Minimum zu reduzieren.

6.4 Dokumentation/ Berichtswesen

Für die Erstellung von Räumstellendokumentationen, Berichten und Revisionsunterlagen gelten die Anforderungen der TA-KRD Hamburg 2026.

Sind dem AG Unterlagen in digitaler Form zu übergeben, so sind generell

- Texte im MS-Word- und PDF-Format,
- Tabellen im MS-Excel- und PDF-Format,
- Karten als DWG- und shape-Datei und PDF-Format,
- Bauzeitenpläne als Format MS Project 2007 und PDF-Format
- Rohdaten im Rohdatenformat und als verarbeiteter Enddatensatz zu übergeben.

6.4.1 Räumstellenabmeldung und Kampfmittelfreigabe

Die Anmeldung der Räumstelle beim KRD ist dem AG unaufgefordert mit Vorgangsnummer und Anmeldebestätigung nachzuweisen.

Die Abmeldung der Räumstelle erfolgt erst nach Rücksprache mit dem AG.

Der Freigabebericht zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO ist dem AG spätestens 5 Arbeitstage nach Beendigung der Arbeiten vor Ort (Feldarbeiten) zu übergeben.

Die Ergebnisse sind dem AG in digitaler Form (CD) und in Papierform jeweils in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

Eine Weiterleitung bzw. Übergabe der Abschlussdokumentation an die GEKV erfolgt erst nach Prüfung und Zustimmung des eingereichten Abschlussberichts durch den AG.

Der AN hat sicherzustellen, dass in den o. g. Berichten nur Flächenbereiche dargestellt werden, die vom AG beauftragt wurden und für die eine (Teil-)Freigabe hinsichtlich mindestens eines Kampfmittelverdachts erlangt wurde.

Flächenbereiche, welche gemäß GEKV-Bescheid gemäß KampfmittelVO bereits abgesondert wurden und für die bereits Kampfmittelfreiheit beschieden ist (hier: vollflächig-grüne-Signatur) und/oder Flächenbereiche, für die gem. GEKV-Bescheid kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder Kampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg bestehen (hier: grüne Signatur mit weißer/grauer Diagonalschraffur), sind in der (Teil-)Freigabe bzw. im Arbeitsbericht nicht darzustellen.

Flächenbereiche, in denen keine Kampfmittelfreigabe bezüglich mindestens eines Kampfmittelverdachts erreicht wurde (hier: „rote“ Flächen), sind in der (Teil-)Freigabe nicht darzustellen!

Der Freigabebericht entspricht den Anforderungen der TA-KRD Hamburg 2017, dies beinhaltet u.a. die Darstellung ausgewiesener Anomalien gemäß der Abbildung 1, Kapitel 10.1.1.2 der TA-KRD Hamburg 2017. Sofern dies nach Abb. 1 nicht möglich ist, so sind die als kampfmittelfrei eingestuftten Flächen innerhalb des Sperrkreises vom AN der GEKV in solcher Art mitzuteilen, dass die GEKV nach Beräumung der punktuellen Anomalie/Störkörper diese bereits sondierten und kampfmittelfreien Flächen in das Kampfmittelbelastungskataster eintragen kann.

6.4.2 Abschlussbericht

Der AN hat dem AG **spätestens 10 Arbeitstage** nach Beendigung der Arbeiten vor Ort einen Abschlussbericht zu übergeben, welcher mindestens zu enthalten hat:

- Beschreibung des Projekts (Projekt Nummer AG und AN, Veranlassung, durchzuführende Arbeiten (Bau-Soll), Leistungszeitraum etc.),
- detaillierte schriftliche und zeichnerische Darstellung der tatsächlich durchgeführten Arbeiten (Bau-Ist) inkl. Methodenbeschreibung,
- abschließende Kampfmittelsondierkarte,
- formal unterschriebene Kampfmittelfreigabe gem. § 8 KampfmittelVO der FHH.
- Digital: Rohdaten und Enddatensätze der erhobenen Messdaten (z.B. Sonar)

7 Kalkulationsgrundlagen

7.1 Allgemeine Ausführungsgrundsätze

Vor der Angebotsabgabe hat sich der Bieter eingehend über die örtlichen Verhältnisse durch Besichtigung der Örtlichkeit zu informieren.

Insbesondere hat sich der AN über die Wasserstände im Untersuchungsgebiet bei Hoch- und Niedrigwasser zu informieren und dem sich daraus resultierenden Trockenfallen bzw. der möglichen schiffbaren Wassertiefe von Untersuchungsflächen zu informieren. Die Arbeiten sind zeitlich so zu planen, dass die Flachwasserbereiche bei hohen Tidewasserständen sondiert werden und damit alle technisch erreichbaren Bereiche erfasst werden.

Alle in diesen Bemerkungen zum Leistungsverzeichnis sowie in den die Leistungsposition beschreibenden Texten des Leistungsverzeichnisses verwendeten Maße, Flächen- und Längenangaben sind bei der Ausführung vor Ort zu überprüfen und ggf. mit dem AG den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Sämtliche im Zuge der Durchführung gewonnenen Daten (z.B. Vermessungsdaten, Sondierdaten etc.) bleiben im Eigentum des AG. Eine Weiterverarbeitung im Betrieb des AN oder eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des AG.

7.1.1 Gesetze und Technische Regelwerke

Bei der Ausführung sämtlicher Bauleistungen sind grundsätzlich die in der Leistungsbeschreibung und im Leistungsverzeichnis genannten, einschlägigen Normen und Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik in der aktuellen Fassung bei Angebotsabgabe zu beachten und anzuwenden. Folgende Regelwerke sind besonders zu beachten:

- Sprengstoffgesetz (SprengG)
- Kampfmittelverordnung der FHH
- Technische Anweisung für die Durchführung von Aufgaben des systematischen Absuchens und dem Freilegen von Verdachtsobjekten/Kampfmitteln der FHH (TA-KRD Hamburg 2017)
- BaustellV - Baustellenverordnung: Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- DGUV Vorschrift 64 - Schwimmende Geräte
- DGUV Information 201-027
- C480 (Arbeiten am Wasser) der BG Bau
- A-KM 1 bis 4 der HPA

Die Gesetze und Bestimmungen zum Schutze des Grund- und Oberflächenwassers sind zu beachten. Für Schäden infolge von Verstößen gegen das Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz haftet allein der Auftragnehmer.

Darüber hinaus gelten die amtlichen Zulassungen sowie die Empfehlungen der jeweiligen Fachverbände und / oder Arbeitskreise.

7.1.2 Sicherheit und Gesundheit

Der AN ist verpflichtet, alle Auflagen, Vorschriften, Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze zu beachten und einzuhalten. Besonders wird auf die Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung (DGUV Information 201-027) und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben liegt beim AN.

Der AN wird besonders auf folgende Verpflichtungen hingewiesen:

- Aufstellen einer allgemeinen Baustellenordnung und, in Abstimmung mit dem AG, eines Organigramms (hier: Festlegung der Zuständigkeiten, Weisungsbefugnisse und Informationspflichten),
- Erstellung von Notfallplänen (z.B. Evakuierungsplan) für z.B. Unfall/ Brand, Kampfmittelfund, etc.
- An- und Abmeldung des vor Ort beschäftigten Personals bei verantwortlichen Personen,
- kein Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich von schwebenden Lasten, Anforderungen an Lastaufnahme- und Anschlagmittel beachten, Personenbeförderung nur mit zugelassenen und bei der BG Bau angemeldeten Personenaufnahmemitteln,
- Absturzsicherungen durch Absperrungen oder Seitenschutz gemäß DGUV Vorschrift 38 herstellen,
- Unterweisung der Beschäftigten in sicherheitsrelevanten Fragen vor Baubeginn.
- Werkzeuge, Geräte und Baumaschinen:
 - Prüf- und Wartungsfristen einhalten,
 - Betriebsanleitungen beachten und durch unterwiesene und befähigte Personen bedienen,
 - Elektroinstallationen und Verlegung von Leitungen von einem Fachmann durchführen und abnehmen lassen,
 - stand- und funktionssichere Aufstellung von Geräten und Hilfsmitteln.

Hinweis: Jeder, der sicherheitsrelevante Einrichtungen (z. B. Beleuchtung, Absturzsicherung, Absperrungen oder Gerüste) abbaut oder verändert, hat dies vor Beginn der Arbeiten förmlich beim Aufsichtsführenden des AN anzuzeigen.

Auf die Pflichten des AN und seiner Beschäftigten im Sinne der §§ 3 und 15 des Arbeitsschutzgesetzes und die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Verordnungen, z. B. der DGUV, wird abschließend nochmals besonders hingewiesen.

Für die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitsvorschriften benennt der AN eine verantwortliche Sicherheitsfachkraft und setzt diese bezogen auf die Arbeiten ein.

7.1.3 Berücksichtigung nautischer Belange und Sperrungen

In der unmittelbaren Nähe des Baufelds ist mit Schiffsverkehr größerer und kleinerer Schiffe zu rechnen. Für die Kampfmittelsondierungen sowie Transporte von und zur Räumstelle ergeben sich zur Berücksichtigung der nautischen Belange u.a. die folgenden Forderungen:

- Die schiffahrtsrechtlichen Regelungen für den Hamburger Hafen müssen beachtet werden.
- Der AN hat alle Gesetze, Regelungen, Vorgaben u.Ä. für die Durchführungen von gewerblichen Arbeiten von einem schwimmenden Gerät aus im Gebiet des Hamburger Hafens zu beachten.
- Es ist darauf zu achten, dass der Schiffsverkehr nicht behindert wird. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen und Koordination mit dem Oberhafenamt sowie der Wasserschutzpolizei sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.
- Vor Beginn der Kampfmittelräumung ist frühzeitig mit den zuständigen Behörden (z.B. Oberhafenamt OHA) Kontakt aufzunehmen, um notwendige Genehmigungen einzuholen, die Arbeiten auf und unter dem Wasser zu koordinieren und weitere Arbeitsabläufe abzustimmen.
- Sämtliche nautischen Abstimmungen sowie das Einholen aller Erlaubnisse und Genehmigungen für Transporte und/ oder für die Durchführung der Kampfmittelsondier- und -räumarbeiten im Gebiet des Hamburger Hafens sind Sache des AN.
- Die vorhandenen Hafenanlagen im Gebiet der Untersuchungsflächen werden zur Zeit der Arbeiten in Betrieb und Nutzung sein. Belange des Schiffsverkehrs und der im möglichen Gefahrenbereich ankernder oder anliegender Schiffe sind zu berücksichtigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
- Alle schwimmenden Geräte müssen mit den entsprechenden Sichtzeichen gemäß Regel 27 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsvorschrift in Verbindung mit Anlage II Nr. 10 der Bekanntmachung der Neufassung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 22.10.1998 führen. Der Aufwand hierfür ist in die LV-Position ‚Baustelleneinrichtung‘ einzukalkulieren.
- Die deutsche Sprache muss von einem kompetenten Ansprechpartner beherrscht werden.

7.2 Örtliche Bauüberwachung des AG

Die örtliche Bauüberwachung liegt beim AG bzw. dessen Vertreter. Die örtliche Bauleitung des Auftragnehmers ist mit einem weisungsbefugten und zu Verhandlungen bevollmächtigten Räumstellenleiter als verantwortliche Person nach §19 SprengG zu besetzen, der ausreichende Erfahrung bei der Durchführung der vom AN zu erbringenden Leistungen nachzuweisen hat. Der Räumstellenleiter ist dem AG bei Baubeginn schriftlich zu benennen.
